



Gültig ab 29.03.2021

Aktuelle Informationen zum Thema Coronavirus und der Entwicklung in der Gemeinde Allendorf (Eder)

Auf dieser, bei Bedarf aktualisierten, Seite informieren wir Sie zeitnah.

Sollten Sie zu einzelnen Punkten Fragen haben, wenden Sie sich bitte telefonisch unter 06452/9131-0 oder per E-Mail (gemeindevorstand@allendorf-eder.de) an die Gemeindeverwaltung.

Kontaktbeschränkungen

Inzidenz unter 100 (Landkreis / kreisfreie Stadt):

Treffen von zwei Haushalten erlaubt.

Inzidenz über 100 (Landkreis / kreisfreie Stadt):

1 Haushalt + 1 Person. Kinder unter 14 Jahren zählen nicht mit.

Gaststätten / Restaurants

Gastronomiebetriebe sowie Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen bleiben geschlossen. Die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause durch Gastronomiebetriebe und Kantinen ist weiter möglich. Der Verzehr vor Ort ist untersagt.

Der Konsum von Alkohol auf publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen und in entsprechenden Einrichtungen ist verboten.

Geschäfte

Lebensmitteleinzelhandel und Einzelhandel des erweiterten täglichen Bedarfs (wie bspw. Drogeriemärkte) bleiben geöffnet. Es gilt: Maskenpflicht und Kundenbegrenzung.

Für alle weiteren Geschäfte (inkl. Baumärkte) gilt:

Inzidenz unter 150 (Landkreis / kreisfreie Stadt):

click & meet möglich, also das Einkaufen mit Terminvereinbarung und aktuellem Test. Es gilt: Maskenpflicht und Kundenbegrenzung.

Inzidenz über 150 (Landkreis / kreisfreie Stadt):

click & collect möglich, also das Abholen bestellter Waren.

Dienstleistungsbetriebe

Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege, wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden geschlossen.

Medizinisch notwendige Behandlungen, zum Beispiel Physio-, Ergo und Logotherapien sowie Podologie/Fußpflege, bleiben weiter möglich.

Friseurbetriebe sind von der Schließungsanordnung im Bereich der Körperpflege nicht mehr umfasst, sie dürfen unter Einhaltung der Hygiene-Vorgaben (Tragen einer FFP2-Maske) und aktuellem Test sowie vorheriger Terminabsprache öffnen.

Schulen

Inzidenz unter 100 (Landkreis / kreisfreie Stadt):

Klasse 1-6: Wechselunterricht

Klasse 7-11: Wechselunterricht (ab dem 6. Mai)

Abschlussklassen: Präsenzunterricht

Inzidenz bis 165 (Landkreis / kreisfreie Stadt):

Alle Klassen: Wechselunterricht

Inzidenz über 165 (Landkreis / kreisfreie Stadt):

Abschlussklassen (und Förderschulen): Wechselunterricht

Alle anderen Klassen: Distanzunterricht mit Notbetreuung (Klasse 1-6)

Kindertagesstätten

Inzidenz bis 165 (Landkreis / kreisfreie Stadt):

Wie bisher: Appell an die Eltern, ihre Kinder – wenn möglich – zu Hause zu betreuen.

Inzidenz ab 165 (Landkreis / kreisfreie Stadt):

Notbetreuung.

Tests von Kita-Kindern:

Wenn die zuständigen Kita-Träger sich entschließen, Kinder regelmäßig vor dem Kita-Besuch zu testen, übernimmt das Land die Hälfte der Kosten für die Schnelltests.

Gottesdienste

Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig: Der Mindestabstand von 1,5 Metern wird gewahrt, es gilt Maskenpflicht auch am Platz, der Gemeindegesang ist untersagt. Sofern die Zusammenkunft eine Auslastung der räumlichen Kapazitäten erwarten lässt, soll die Teilnahme nur nach vorheriger Anmeldung erfolgen.

Zusammenkünfte von mehr als zehn Personen sind dem zuständigen Ordnungsamt spätestens zwei Werktage vor der Zusammenkunft anzuzeigen; dies gilt nicht, wenn eine generelle Absprache mit den zuständigen Behörden bereits getroffen wurde.

Reisen

Auf nicht notwendige private Reisen und Besuche soll verzichtet werden.

Übernachtungsangebote im Inland werden nur für notwendige und ausdrücklich nicht touristische Zwecke erlaubt.

Bei Einreisen aus ausländischen Risikogebieten besteht die Pflicht zur Eintragung in die digitale Einreiseanmeldung. Ebenso gilt eine Quarantänepflicht für einen Zeitraum von 10 Tagen nach Rückkehr. Es besteht die Pflicht, nach Einreise sich testen zu lassen. Nach 5 Tagen kann der Test wiederholt werden.

Bei Einreisen aus Virusvarianten-Gebiet besteht eine Quarantänepflicht für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Rückkehr.

Nach positiven Selbsttest wird eine Quarantäne angeordnet und es besteht die Verpflichtung zum PCR-Test.

Freizeitgestaltung

Individualsport ist allein, zu zweit oder mit eigenem Haushalt entsprechend der erweiterten Kontaktregeln möglich,

Kinder unter 14 Jahren dürfen Sport unter freiem Himmel auch in Gruppen machen.
Fitnessstudios sind wieder geschlossen.

Veranstaltungen und Feiern

Die Dorfgemeinschaftshäuser, die Mehrzweckhalle und die Markthalle werden für die Durchführung von Veranstaltungen nicht mehr vermietet.

Bestehende Mietverträge bis 31.05.2021 werden aufgelöst.

Ebenso sind die Räumlichkeiten für Vereine und Jugendclubs geschlossen.

Private Veranstaltungen außerhalb der eigenen Wohnung sind untersagt.

Schließung Mehrgenerationenpark und Kleinkunstrasenplätze

Aufgrund der seit nunmehr einer Woche ansteigenden Infektionszahlen und zu erwartender hoher Frequentierung der Sport- und Spielanlagen an der Allendorfer Beetwiese in den Osterferien hat die Gemeinde Allendorf als Ordnungsbehörde im Benehmen mit den Vereinsverantwortlichen entschieden, ab sofort die Nutzung der gesamten Anlage für die Öffentlichkeit bis auf weiteres zu untersagen.

Die Kinderspielplätze der Gemeinde können unter Beachtung der Corona-Beschränkungen weiterhin genutzt werden.

Sitzungen

Für gemeindliche Sitzungen sowie Sitzungen der Fraktionen stehen die Dorfgemeinschaftshäuser / Mehrzweckhalle weiterhin zur Verfügung.

Dienstbetrieb Gemeindeverwaltung / Bauhof

Der Betrieb der Verwaltung ist trotz Notbesetzung gewährleistet. Persönliche Vorsprachen sind nur nach vorheriger tel. Anmeldung möglich.

Telefonische Erreichbarkeit unter 06452/9131-0.

Bereitschaftsdienst Bauhof 06452/211510

Trauungen / Standesamt

Lediglich das Brautpaar, zwei Trauzeugen und 4 Gästen (aus max. zwei Haushalten) haben Zutritt zum Trauzimmer.

Während der gesamten Trauung wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben. Vor dem Gebäude sind jegliche Gratulationszusammenkünfte untersagt.

Beerdigungen

Bei Trauerfeierlichkeiten muss während der gesamten Zeit (in der Friedhofshalle, auch am eigenen Sitzplatz, sowie im Freien) eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Die maximale Anzahl von 30 Personen in der Friedhofshalle darf nicht überschritten werden.

Quarantäneanordnung

Personen mit vollständigem Impfschutz müssen nach Rückkehr aus dem Ausland nicht in Quarantäne, es sei denn, sie reisen aus einem Virusvarianten-Gebiet ein.

Auch die Quarantänepflicht der Haushaltsangehörigen von Corona-Erkrankten entfällt für Personen mit vollständigem Impfschutz, es sei denn, der oder die Geimpfte zeigen Krankheitssymptome.

Erweiterte Maskenpflicht in Fahrzeugen

Wenn sich in einem Fahrzeug Personen aus mehr als zwei Hausständen befinden, ist eine Alltagsmaske zu tragen.

Definition Mund-Nasen-Bedeckung

Als Mund-Nasen-Bedeckung zählen nur noch medizinische Masken (OP-Masken oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95). Ein Tuch, Schal oder eine Stoffmaske reichen nicht mehr aus.

Erweiterte Maskenpflicht in der Öffentlichkeit

Auf stark frequentierten Straßen und Plätzen unter freiem Himmel muss immer dann eine Alltagsmaske getragen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht sichergestellt werden kann. Das gilt insbesondere in Fußgängerzonen.

Verstöße gegen die hier aufgeführten Verhaltensregeln gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und werden mit Bußgeldern geahndet.

Claus Junghenn
Bürgermeister